

Aktualisierung der Erklärung nach § 161 AktG und Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Vorstand und Aufsichtsrat der RATIONAL AG, Landsberg am Lech, haben im Januar 2024 eine Entsprechenserklärung gemäß § 161 Abs. 1 AktG abgegeben.

Diese Entsprechenserklärung wird wie folgt aktualisiert:

Der Empfehlung C.10 wird seit dem 14. Mai 2024 in Bezug auf den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wieder vollständig entsprochen. Nach Empfehlung C.10 sollen der Aufsichtsratsvorsitzende, der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sowie der Vorsitzende des mit der Vorstandsvergütung befassten Ausschusses unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein.

Am 14. Mai 2024 wurde Frau Clarissa Käfer zur neuen Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gewählt, nachdem der bisherige Vorsitzende Dr. Hans Maerz mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung 2024 der RATIONAL Aktiengesellschaft aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden ist.

Frau Clarissa Käfer ist unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex. Damit liegt seit dem 14. Mai 2024 und auch zukünftig in Bezug auf den Vorsitz im Prüfungsausschuss keine Abweichung von der Empfehlung C.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex vor.

Im Übrigen behält die Entsprechenserklärung vom Januar 2024 ihre uneingeschränkte Gültigkeit.

Landsberg am Lech, im Mai 2024

RATIONAL AG



Walter Kurtz
für den Aufsichtsrat



Dr. Peter Stadelmann
für den Vorstand

Erklärung nach § 161 AktG und Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Vorstand und Aufsichtsrat der RATIONAL AG, Landsberg am Lech, erklären gemäß § 161 AktG jährlich etwaige Abweichungen zu den im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten, zum Zeitpunkt der Erstellung aktuellen, Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“. Nachfolgend ist die Entsprechenserklärung von Vorstand und Aufsichtsrat von Januar 2024 abgedruckt. Diese Entsprechenserklärung ist zusammen mit allen früheren Entsprechenserklärungen auf unserer Website veröffentlicht.

Den am 27. Juni 2022 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlichten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 28. April 2022 („DCGK 2022“) wurde im Berichtszeitraum und wird weiterhin mit Ausnahme der nachfolgend genannten Empfehlungen aus den dort genannten Gründen entsprochen:

A. Leitung und Überwachung

Empfehlung A.3 des DCGK 2022: „Das interne Kontrollsystem und das Risikomanagementsystem sollen, soweit nicht bereits gesetzlich geboten, auch nachhaltigkeitsbezogene Ziele abdecken. Dies soll die Prozesse und Systeme zur Erfassung und Verarbeitung nachhaltigkeitsbezogener Daten miteinschließen.“

RATIONAL ist sich der Wichtigkeit von Nachhaltigkeitskriterien in der Unternehmenssteuerung bewusst. Als langfristig orientiertes Unternehmen legen wir großen Wert auf eine ganzheitliche Betrachtung von Risiken, das heißt eine ausgewogene Betrachtung von nichtfinanziellen und daraus resultierenden finanziellen sowie originär finanziellen Risiken. Eine grundsätzliche ESG-Strategie wurde im Geschäftsjahr 2021 entwickelt und im Geschäftsjahr 2022 vom Vorstand verabschiedet. Die Einbeziehung nachhaltigkeitsbezogener Ziele in das interne Kontrollsystem inklusive der zugrundeliegenden Kennzahlen ist ein schrittweiser Prozess, der im Berichtszeitraum fortgeführt wurde.

Empfehlung A.5 des DCGK 2022: „Im Lagebericht sollen die wesentlichen Merkmale des gesamten internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems beschrieben werden und soll zur Angemessenheit und Wirksamkeit dieser Systeme Stellung genommen werden.“

Die Berichterstattung im Lagebericht des RATIONAL-Konzerns orientiert sich an den gesetzlichen Vorgaben der §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB und enthält ausführliche Angaben zu internen Kontrollsystemen und zum Risikomanagementsystem. Die Empfehlung A.5 geht deutlich über die gesetzlichen Anforderungen hinaus. Insoweit ist unklar, welche Angaben vom DCGK 2022 zur Angemessenheit und Wirksamkeit dieser Systeme über die gesetzliche Berichtspflicht hinaus gefordert werden. Dementsprechend erklärt die RATIONAL vorsorglich eine Abweichung von der Empfehlung A.5 DCGK 2022.

B. Besetzung des Vorstands

Empfehlung B.1: „Bei der Zusammensetzung des Vorstands soll der Aufsichtsrat auf die Diversität achten.“

Aufsichtsrat und Vorstand begrüßen ausdrücklich alle Bestrebungen, die jeder Form von Diskriminierung entgegenwirken und die Vielfalt (Diversität) angemessen fördern. Bei der Bestellung von Vorstandsmitgliedern sind für den Aufsichtsrat allein die besondere Kompetenz und Qualifikation der Kandidatinnen oder Kandidaten entscheidend. Weitere Eigenschaften wie das Geschlecht oder nationale Zugehörigkeit waren und sind für diese Entscheidung ohne Bedeutung.

C. Zusammensetzung des Aufsichtsrats

I. Allgemeine Anforderungen

Empfehlung C.1 Satz 2: „Dabei soll der Aufsichtsrat auf Diversität achten.“

Empfehlung C.2: „Für Aufsichtsratsmitglieder soll eine Altersgrenze festgelegt und in der Erklärung zur Unternehmensführung angegeben werden.“

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der RATIONAL AG richtet sich am Unternehmensinteresse aus. Danach ist es das wichtigste Ziel, den Aufsichtsrat so zu besetzen, dass er seine gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben bestmöglich erfüllen kann und die effektive Überwachung und Beratung des Vorstands gewährleistet ist. Die Kandidatinnen und Kandidaten für die Bestellung in den Aufsichtsrat werden ausschließlich nach Kenntnissen, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen ausgewählt. Weitere Eigenschaften wie Geschlecht oder nationale Zugehörigkeit waren und sind ohne Bedeutung. Eine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder ist nicht festgelegt. Die Eignung zum Aufsichtsratsmitglied sollte nach Auffassung von RATIONAL nicht vom Lebensalter abhängen. Wahlvorschläge an die Hauptversammlung orientieren sich in Übereinstimmung mit dem Kompetenzprofil an Kenntnissen, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen der jeweiligen Kandidatinnen und Kandidaten. Es ist beabsichtigt, daran auch in Zukunft festzuhalten, um so Erfahrung und Kompetenz zum Wohle des Unternehmens zu sichern.

II. Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder

Empfehlung C.10: „Der Aufsichtsratsvorsitzende, der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sowie der Vorsitzende des mit der Vorstandsvergütung befassten Ausschusses sollen unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein.“

Herr Walter Kurtz ist seit 1998 Mitglied des Aufsichtsrats und gilt deshalb nicht als unabhängig von der Gesellschaft. Seit 11. August 2017 ist Herr Walter Kurtz Vorsitzender des Aufsichtsrats. Aufgrund seiner langjährigen Tätigkeit im Unternehmen, welches er viele Jahre mit dem Firmengründer Siegfried Meister leitete, verfügt Herr Walter Kurtz nicht nur über eine unschätzbare Erfahrung, sondern unterstützt auch eine Fortführung des Unternehmens im Sinne des Unternehmensgründers.

Herr Dr. Maerz ist seit September 2011 Aufsichtsrat der Gesellschaft und sitzt dem Prüfungsausschuss seit Oktober 2015 vor. Er gilt als nicht unabhängig, da er die in Empfehlung C.7 des deutschen Corporate Governance Kodex genannte Angehörigkeitsdauer von zwölf Jahren überschreitet. Aufgrund seiner langjährigen Tätigkeit im Unternehmen, verfügt Herr Dr. Maerz über eine große Erfahrung. Zusätzlich verfügt er aufgrund seiner jahrzehntelangen Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer und als Prüfungsausschussvorsitzender über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung und Abschlussprüfung.

D. Arbeitsweise des Aufsichtsrats:

I. Geschäftsordnung

Empfehlung D.1: „Der Aufsichtsrat soll sich eine Geschäftsordnung geben und diese auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich machen.“

Für seine Arbeit hat sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung gegeben. Von einer Veröffentlichung der Geschäftsordnung auf der Internetseite der Gesellschaft sieht der Aufsichtsrat jedoch ab. Die wesentlichen Verfahrensregeln für den Aufsichtsrat sind gesetzlich sowie durch die Satzung vorgegeben und öffentlich zugänglich. Eine darüberhinausgehende Veröffentlichung der Geschäftsordnung bringt aus seiner Sicht keinen Mehrwert.

2. Ausschüsse des Aufsichtsrats

Empfehlung D.4 DCGK 2022: „Der Aufsichtsrat soll einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat geeignete Kandidaten für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern benennt.“

Die Bildung eines Nominierungsausschusses hält der Aufsichtsrat für nicht erforderlich. Bei einem siebenköpfigen Aufsichtsrat sind auch im Plenum eine effiziente Diskussion und ein intensiver Meinungs austausch über geeignete Kandidaten für die Wahlvorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung möglich. Für die Bildung eines ausschließlich mit Anteilseignervertretern besetzten Nominierungsausschusses besteht zudem keine Notwendigkeit, da der Aufsichtsrat der RATIONAL AG nicht mitbestimmt ist.

G. Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat

2. Festlegung der konkreten Gesamtvergütung

Empfehlung G.3: „Zur Beurteilung der Üblichkeit der konkreten Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder im Vergleich zu anderen Unternehmen soll der Aufsichtsrat eine geeignete Vergleichsgruppe anderer Unternehmen heranziehen, deren Zusammensetzung er offenlegt. Der Peer Group-Vergleich ist mit Bedacht zu nutzen, damit es nicht zu einer automatischen Aufwärtsentwicklung kommt.“

Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig die Vergütung des Vorstands. Hierbei wird auch die Angemessenheit der Vorstandsvergütung anhand von Vergütungsdaten anderer Unternehmen berücksichtigt. Ein direkter Vergleich mit einer definierten Peer-Group findet nicht statt. Ein solcher Vergleich ist nach Ansicht des Aufsichtsrats durch den hohen Grad der Spezialisierung der RATIONAL AG sowie aufgrund der unterschiedlichen wirtschaftlichen Situation und Ertragskraft von anderen Unternehmen im Bereich des Maschinenbaus wenig aussagekräftig.

3. Festsetzung der Höhe der variablen Vergütungsbestandteile

Empfehlung G.8: „Eine nachträgliche Änderung der Zielwerte oder der Vergleichsparameter soll ausgeschlossen sein.“

Das von der Hauptversammlung gebilligte Vergütungssystem für den Vorstand regelt, dass eine nachträgliche Änderung des finanziellen Leistungskriteriums der kurzfristigen variablen Vergütung und eine nachträgliche Änderung der Leistungskriterien der langfristigen variablen Vergütung ausgeschlossen ist. Der Aufsichtsrat ist jedoch berechtigt, im Fall von außergewöhnlichen Ereignissen oder Entwicklungen, z.B. bei der Akquisition oder der Veräußerung eines Unternehmensteils, die jeweiligen Planbedingungen vorübergehend nach billigem Ermessen sachgerecht anzupassen.

Empfehlung G.10: „Die dem Vorstandsmitglied gewährten variablen Vergütungsbeträge sollen von ihm unter Berücksichtigung der jeweiligen Steuerbelastung überwiegend in Aktien der Gesellschaft angelegt oder entsprechend aktienbasiert gewährt werden. Über die langfristig variablen Gewährungsbeträge soll das Vorstandsmitglied erst nach vier Jahren verfügen können.“

Grundlage für die Vorstandsvergütung ist das Vergütungssystem, das durch die ordentliche Hauptversammlung am 12. Mai 2021 gebilligt wurde. Dieses sieht keine Aktienvergütung und somit keine Aktienhaltevorschriften für die Vorstandsmitglieder vor. Aufgrund der guten Erfahrungen der Vergangenheit sieht der Aufsichtsrat auch ohne eine aktienbasierte Vergütung des Vorstands die langfristige Orientierung des Managements im Sinne des Unternehmenserfolgs als gegeben an.

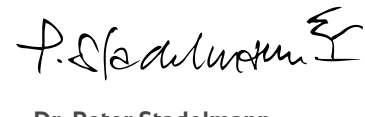
Zudem bemisst sich die langfristige variable Vergütung der Vorstandsmitglieder anhand einer dreijährigen Performance Periode. Da der Leistungsbeurteilung die interne Mittelfristplanung mit gleicher Laufzeit zugrunde liegt, erachtet der Aufsichtsrat diesen Zeitraum als angemessen.

Landsberg am Lech, im Januar 2024

RATIONAL AG



Walter Kurtz
für den Aufsichtsrat



Dr. Peter Stadelmann
für den Vorstand